

## **Änderungen zum Satzungsbeschluß**

**Der textlichen Festsetzung 31.0 wird ein klarstellender Hinweistext angefügt und die Jahreszahl zu der Klassifikation der Wirtschaftszweige wird aktualisiert, sie lautet dann:**

Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 (5) BauNVO i.V. mit § 1 (9) BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise können solche Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen, wirtschaftlichen und betriebsstrukturellen Zusammenhang mit einem vorhandenen Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen und bei denen die Einzelhandelstätigkeit nur untergeordnete Bedeutung hat. Daneben sind solche Betriebe ausnahmsweise zulässig, die der Abteilung 50 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, zugeordnet sind. *(Hinweis: Die Festsetzung 10.1 bleibt hiervon unberührt und ist somit auch auf die durch diese Festsetzung 31.0 ausnahmsweise zulässigen Betriebe anzuwenden.)*

### **Neuer Hinweistext**

#### **Hinweis Nr. 32**

Bis zur Fertigstellung des Regenwasserkanals in der Uellendahler Straße voraussichtlich im Jahr 2007 muss innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens die Entsorgung des Regenwassers im Geltungsbereich der Änderung in Abstimmung mit der WSW AG und der Unteren Wasserbehörde geregelt werden.

#### **Eintragung der Gewässerbezeichnungen**

die Bezeichnungen der Gewässer werden in der Plangrundlage hinzugefügt.